

# **Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Zwischen Elbe und Seeve im Kirchenkreis Winsen (Luhe)**

**Vom 22. Dezember 2023**

KABl. 2023, S. 145

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (KABl. 2015, S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§1**

### **Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas Ashausen, Martin-Luther Fliegenberg, St. Sixtus und St. Sinitius Ramelsloh und St. Michael Stelle (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) „Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband zwischen Elbe und Seeve im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“. „Er hat seinen Sitz im Kirchweg 4, 21435 Stelle.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Zu jeder Kirchengemeinde gehört eine unselbstständige Stiftung, welche besondere Aufgaben in der jeweiligen Kirchengemeinde fördert.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Kirchengemeindeverband führte eine gemeinsame Stellenplanung durch.
- (3) Des Weiteren kann der Kirchengemeindeverband für die Kirchengemeinden Aufgaben in den folgenden Bereichen wahrnehmen:
  - a) gemeinsame Anstellung von Personal,
  - b) ein verbundenes Gemeindebüro für einzelne Gemeinden,
  - c) gemeinsames Kirchenbuch nach einer Übergangsfrist,
  - d) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,

- e) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe von sämtlichen Gemeindebriefen im Bereich des Kirchengemeindeverbandes,
  - f) Gottesdienstplan,
  - g) einzelne Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - h) einzelne Projekte in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
  - i) besondere Projekte in der missionarischen Arbeit,
  - j) besondere gemeinsame Gottesdienste und Andachten,
  - k) gemeinsam verantwortete Konzerte und weitere kirchenmusikalische Angebote, kirchenmusikalische Angebote,
  - l) gemeinsame Kirchenvorstandsklausuren,
  - m) gemeinsame Personalplanung.
- (4) Der Kirchengemeindeverband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit der „Landeskirchlichen Gemeinschaft und EC Ohlendorf e.V.“.
- (5) Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

### **§ 3**

#### **Verbandsvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. <sup>2</sup>Dieser besteht aus je zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus jeder Kirchengemeinde, für die jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt wird. <sup>3</sup>Im Verbandsvorstand muss mindestens ein ordiniertes Mitglied vertreten sein. <sup>4</sup>Aus jeder Kirchengemeinde soll mindestens der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz vertreten sein. <sup>5</sup>Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied aus jeder Kirchengemeinde anwesend ist.
- (2) Der Vorstand der LKG und EC Ohlendorf kann ein Mitglied aus seiner Mitte entsenden, welches mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen kann.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. <sup>2</sup>Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) <sup>1</sup>Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. <sup>2</sup>Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. <sup>3</sup>Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. <sup>5</sup>Übergangsweise werden die vier Siegel der Kirchengemeinden verwendet.

## **§ 5**

### **Mitarbeiterstellen**

- (1) <sup>1</sup>Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

## **§ 6**

### **Haushalt und Finanzierung**

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

## **§ 7**

### **Satzungsänderung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. <sup>2</sup>Für Änderungen der Satzung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der beiden Kirchenvorstände.

## **§ 8**

### **Aufhebung, Ausscheiden**

- (1) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. <sup>2</sup>In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den

Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. <sup>3</sup>Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

(2) <sup>1</sup>Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2024 in Kraft.